

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Bell vom 02.07.2024
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.06.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemÜ), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates.....	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete.....	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	5
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 10 Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	7
§ 11 In-Kraft-Treten.....	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bell erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig (Marktplatz 3, 56743 Mendig) und im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Bell zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde, die sich in der Hauptstraße 56, Bell befindet bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss,
 2. Haupt- und Finanzausschuss,
 3. Bau-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss
- (2) Die in Absatz 1 bestimmten Ausschüsse haben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

- (4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Bell gewählt:
 1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Bau-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss
- (5) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (6) Ein Ratsmitglied kann nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung entsprechend dem § 112 GemO.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 4.500 EUR bis 12.000 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht dem Bau-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss zugewiesen ist.
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 2.250 EUR bis 4.500 EUR im Einzelfall.
- (4) Dem Bau-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen ***von Bau- und Lieferleistungen** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Planungs- und Baumaßnahmen in Höhe von 4.500 EUR bis 12.000 EUR im Einzelfall.
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Planungs- und Baumaßnahmen in Höhe von 2.250 EUR bis 4.500 EUR im Einzelfall.
 3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 4. Beteiligung der Gemeinde bei der Zulassung von Vorhaben in den Fällen des § 29 1 BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen und bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gern. § 38 BauGB.

***ergänzt durch 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung, ausgefertigt am 04.06.2025, öffentlich bekanntgemacht im öffentlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“, Ausgabe KW 24/2025**

- (5) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (6) Wertgrenzen der Absätze 2 bis 5 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.500 EUR je Auftrag,
 - 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.250 EUR im Einzelfall,
 - 3. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
 - 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates
 - 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 12.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 4.500 EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 4.500 EUR im Einzelfall,
 - 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 - 7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 4.500 EUR im Einzelfall,
 - 8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden
 - 9. Beteiligung bei der Zulassung von Vorhaben in den Fällen des § 29 Abs. 1 BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen und bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gern. § 38 BauGB,
 - 10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 - 11. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gern. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
- (3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe bis maximal 60,00 EUR gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; dies gilt auch für gemeinsame Sitzungen der Räte und/oder Ausschüsse. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (8) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten ferner die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §6 Abs. 3 bis 6 und Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

§ 8**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, mindestens 11,00 EUR. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zuzüglich Fahrkostenerstattung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie denen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird je Sitzung in Höhe von 12,50 EUR gewährt. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

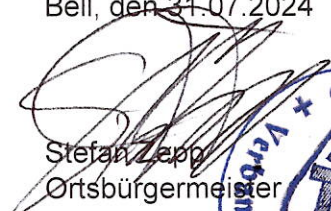
§ 10**Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

- (1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen und der Gemeinderat im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
- (2) Ausschuss- und Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 11**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2019 mit der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.06.2020 außer Kraft.

Bell, den 31.07.2024


Stefan Zapp
Ortsbürgermeister



1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BELL vom 02.07.2024

Der Gemeinderat Bell hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 02.07.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bell vom 02.07.2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

...

(4) Dem Bau-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen von Bau- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Planungs- und Baumaßnahmen in Höhe von 4.500 EUR bis 12.000 EUR im Einzelfall.

...

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bell, den 04.06.2025


Stefan Zepp
Ortsbürgermeister



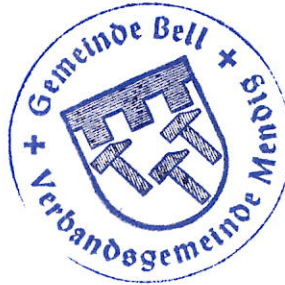
I. Ausfertigungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bell vom 02.07.2024 wurde am 04.06.2025 von Ortsbürgermeister ausfertigt.

Die vom Ortsbürgermeister unterzeichnete 1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bell vom 02.07.2024 stimmt mit dem Willen des Gemeinderats überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für Satzungen wurde eingehalten.

Bell, den 04.06.2025


Stefan Zepp
Ortsbürgermeister



II. Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Örtlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.